

Sachplan Fruchtfolgeflächen

**Auswertung der Anhörung und
öffentlichen Mitwirkung, 09.04.2020**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Office fédéral du développement territorial ARE
Ufficio federale dello sviluppo territoriale ARE
Uffizi federali da sviluppo del territorio ARE

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

An der Erarbeitung beteiligte Bundesstellen

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2020):

Sachplan Fruchtfolgeflächen. Auswertung der Anhörung
und öffentlichen Mitwirkung. Bern.

Bezug

www.are.admin.ch/fff

Auch auf Französisch und Italienisch verfügbar.

Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 2020.

Bundesblatt (BBI) Br. 31 vom 30. Juni 2020:

BBI 2020 5787.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir
auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form
verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide
Geschlechter gemeint.

© Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Bern, 09.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Eingegangene Stellungnahmen	4
2	Materielle Ergebnisse	5
2.1	Ausgangslage: Ernährungsplanung als Grundlage für den Sachplan FFF	5
2.2	Ausgangslage: ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF	5
2.3	Zweck	5
2.4	Stellenwert und Geltungsbereich	6
2.5	Ziel des Sachplans	6
2.6	Festlegungen.....	7
2.6.1	Festlegung 1	7
2.6.2	Festlegung 2	7
2.7	Grundsätze	8
2.7.1	Langfristige Sicherung der FFF	8
2.7.2	FFF-Inventare und Qualität der FFF	11
2.7.3	Kompensationsmassnahmen.....	15
2.7.4	Umgang mit FFF durch Bundesbehörden und Bundesstellen	17
2.7.5	Beobachtung der Entwicklung des FFF-Bestands	20
2.7.6	Berichterstattung und Prüfung der FFF-Inventare	21
2.7.7	Spezialfälle.....	22
2.7.8	Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen der Kantone	25
2.8	FFF und Interessenabwägung	26
2.9	Verpflichtung der einzelnen Behörden	26
2.10	Nachweise	27
2.11	Schlussbetrachtungen.....	27
3	Liste der Stellungnehmenden	29

1 Eingegangene Stellungnahmen

Die Anhörung und öffentliche Mitwirkung zum Entwurf des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) hat vom 20. Dezember 2018 bis zum 26. April 2019 stattgefunden.

Insgesamt sind 111 Stellungnahmen eingegangen, darunter von allen Kantonen, verschiedenen Gemeinden, Regionalen Akteuren, Konferenzen, Verbänden und Organisationen, Politischen Parteien, Unternehmen sowie Privatpersonen. Insgesamt sind mit diesen Stellungnahmen etwa 1'300 verschiedene Anträge und Bemerkungen zum Sachplan FFF verbunden (inkl. Erläuterungsbericht). Untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kanton (Regierungsrat)	26
Weitere kantonale Ämter	13
Konferenz/Kommission	3
Regionale Akteure/Planungsgruppen	6
Gemeinde	15
Verband/Verein/Stiftung	35
Unternehmen	6
Privat	2
Politische Partei	5

Im Folgenden werden die wichtigsten Anliegen aus den 111 Stellungnahmen aufgegriffen und es wird ausgeführt, wie sie bei der Überarbeitung des Sachplans FFF berücksichtigt worden sind. Damit wird Artikel 16 Buchstabe b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) erfüllt. Auf Einzelanträge und untergeordnete Anpassungen, z.B. redaktioneller Art, wird in der Regel nicht eingegangen.

2 Materielle Ergebnisse

2.1 Ausgangslage: Ernährungsplanung als Grundlage für den Sachplan FFF

Einige Kantone (FR, NE, SG, TG, VD, ZH), die SP, der Cercle Sol, zwei regionale Akteure (AgriGenève, RWU), eine Gemeinde sowie der FSU haben sich zur Ernährungsplanung als Grundlage für den Sachplan FFF mit insgesamt 15 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

TG und ZH weisen darauf hin, dass nicht alle FFF-Inventare der Kantone den Qualitätsanforderungen der Vollzugshilfe 2006 des ARE genügen. Dies müsse für die Berechnung des Ernährungspotenzials der 438'460 ha FFF berücksichtigt werden. NE sowie der FSU weisen zudem darauf hin, dass der Klimawandel, insbesondere die künftige Trockenheit, in die Berechnungen einbezogen werden sollten.

- *Diese beiden Punkte verstärken das Argument, dass der Mindestumfang von 438'460 ha FFF, im Hinblick auf die Ernährungssicherung in schweren Mangellagen, nicht reduziert werden sollte.*
- *Welche Chancen und Risiken der Klimawandel für die Nahrungsmittelproduktion hat, ist zurzeit nicht absehbar.*

2.2 Ausgangslage: ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF

Die Mehrheit der Kantone (AI, BE, FR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, ZG, ZH), die GLP und SP, economiesuisse, der SBV, der Cercle Sol, ein regionaler Akteur (AgriGenève), eine Gemeinde, einige Verbände, Vereine und Stiftungen aus sowohl naturschützerischen, wirtschaftlichen als auch landwirtschaftlichen Kreisen (15), ein Unternehmen (SoilCom GmbH) sowie ein Privater haben sich zum Thema «ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF» mit insgesamt über 60 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Die meisten Rückmeldungen zu diesem Kapitel betreffen die Grundsätze 4 und 5. Deshalb erfolgt deren Auswertung in den Abschnitten zu diesen zwei Grundsätzen. Aussagen zu den zwei Phasen der Sachplan-überarbeitung finden sich beim entsprechenden Grundsatz 17.

2.3 Zweck

Knapp die Hälfte der Kantone (AI, BL, BS, FR, GL, NE, SG, SH, TG, UR, VD, ZH), die FDP, GLP und SP, der SGV, economiesuisse, der SBV und sgv, die ENHK, ein regionaler Akteur (Pro Agricultura Seeland), einige mehrheitlich landwirtschaftlich orientierte Verbände, Vereine und Stiftungen (9), die Flughafen Zürich AG sowie ein Privater haben sich zum Zweck mit insgesamt 40 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Der Zweck des Sachplans FFF betreffend die Ernährungssicherung in schweren Mangellagen wird grundsätzlich von keinem Anhörungsteilnehmenden beanstandet, meist sogar begrüßt. Einzig FR ist der Meinung, dass der Zweck des Sachplans aktualisiert und besser konsolidiert werden müsse, um die Massnahmen bzw. Grundsätze zu rechtfertigen.

Die Meinungen sind jedoch sehr geteilt, was den Beitrag des Sachplans FFF zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der ökologischen Ausgleichsflächen, der Vielfalt naturnaher Landschaften, der Artenvielfalt sowie zur Sicherung von Erholungsräumen und zur Offenhaltung von Vernetzungskorridoren betrifft bzw., ob dies auch ein Zweck des Sachplans sein sollte oder nicht.

Der «ökologische Zweck» wird von BL und BS sowie von der der GLP, der SP, der AG Berggebiet, BirdLife, der ENHK und Pro Natura ausdrücklich begrüßt. SG und VD begrüßen diesen Zweck grundsätzlich, weisen aber darauf hin, dass dieser teilweise in Konkurrenz mit der Ernährungssicherung stehe. Pro Natura weist zudem darauf hin, dass der Schutz der FFF nicht zu Lasten der Biodiversität gehen dürfe. TG und ZH bezweifeln den direkten Effekt auf die oben genannten ökologischen Aspekte. Abgelehnt wird der «ökologi-

sche Zweck» von GL und FR sowie von der FDP, dem SGV, economiesuisse, dem sgv, von Pro Agricultura Seeland, dem SBMV, der SVIL und dem SOV. Der Kanton AI sowie der SBV schlagen vor, den «ökologischen Zweck» zwar im Sachplan zu behalten, aber auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und die Offenhaltung der Vernetzungskorridore zu fokussieren. Der VSGP schlägt vor, von «indirekter» Unterstützung zu sprechen und Pro Natura schlägt eine spezifische Formulierung vor.

- *Die Formulierung des «ökologischen Zwecks» wird angepasst, um der Mehrheit der Stellungnehmenden gerecht zu werden: Indem die Fruchtfolgeflächen gesichert werden, trägt der Sachplan indirekt zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Vielfalt naturnaher Landschaften, der Biodiversität sowie zur Sicherung von Erholungsräumen und zur Offenhaltung von Vernetzungskorridoren bei.*

2.4 Stellenwert und Geltungsbereich

Mehrere Kantone (GL, NE, NW, SH), die Grüne VD und SP, der SBV sowie einige Verbände, Vereine und Stiftungen (FSU, Pro Agricultura Seeland, Prométerre, ROREP, SOV) haben sich zum Stellenwert und Geltungsbereich mit insgesamt 15 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

NW, die Grünen VD und Pro Agricultura Seeland sind der Ansicht, dass der Erhalt der FFF auf Gesetzesstufe geregelt werden sollte.

- *Es ist zu prüfen, ob es diesbezüglich normative Angaben braucht; wenn ja, eher auf Verordnungsstufe.*

Der FSU und NE möchten geklärt haben, ob der Sachplan FFF auch gegenüber Dritten gilt oder nicht.

- *Der Sachplan ist nach Artikel 22 RPV behörderverbindlich und daher von Bundstellen, Kantonen, regionalen Planungsträgern und Gemeinden bei der Erarbeitung, Anwendung und Überprüfung ihrer Sach-, Richt- und Nutzungspläne zu berücksichtigen. Der Sachplan selber ist verbindlich für Organisationen und Personen des privaten Rechts, wenn diese mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind. Grundeigentümerverbindliche Anordnungen erfolgen erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (nämlich im Plangenehmigungs-, Nutzungsplanungs- oder Baubewilligungsverfahren).*

2.5 Ziel des Sachplans

Einige Kantone (AI, AR, GE, GR, SG, SH, SO, TG, VD), die FDP, SP und SVP, der SGV und SSV, der SBV, der Cercle Sol, zwei regionale Akteure (AgriGenève, Pro Agricultura Seeland), mehrere Verbände, Vereine und Stiftungen (Birdlife, Pro Natura, Prométerre, ROREP, swiss granum, VSGP), ein Unternehmen (SoilCom GmbH) sowie ein Privater haben sich zum Ziel des Sachplans mit insgesamt 30 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Das Ziel des Sachplans wird - mit wenigen Ausnahmen und einigen Präzisierungsvorschlägen - grundsätzlich begrüßt.

AI und SG bezweifeln, dass der Sachplan wirklich einen grossen Beitrag zum qualitativen Bodenschutz leisten kann und verweisen vielmehr auf das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01), die Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) oder den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN).

- *Auf diese Aspekte wird in Grundsatz 3 eingegangen.*

VD wünscht sich, dass nicht nur die Produktionsfunktion in den Zielen erwähnt wird. Auch GE ist das Ziel zu restriktiv formuliert.

- *Im Rahmen der Diskussionen in der Expertengruppe wurden die möglichen Ziele des Sachplans ausführlich diskutiert. Darauf basierend wurde entschieden, das Ziel des Sachplans auf die Produktionsfunktion zu fokussieren.*

BirdLife und Pro Natura verweisen darauf, dass «vorab» suggeriere, dass es noch andere ackerfähige Böden gebe. TG wünscht eine sprachliche Präzisierung der Definition von FFF und der SGV, Pro Agricultura Seeland, die SoilCom GmbH und der VSGP machen Formulierungsvorschläge. Der SGV ist insbesondere der Meinung, dass die Einschränkung auf "die besten" Landwirtschaftsböden der Rahmengesetzgebung widerspreche und den Handlungsspielraum der Kantone und Gemeinden in unzulässiger Weise einschränke. Zudem würden sich die «besten Landwirtschaftsböden» ja auf bestimmte Regionen der Schweiz konzentrieren.

- ➔ *Der nicht fette Teil des Ziels relativiert den Fokus auf «die besten Landwirtschaftsböden» und schliesst auch Landwirtschaftsböden in anderen Regionen als das Mittelland ein. Im Grundsatz 6 zu den Qualitätskriterien befindet sich die Ausführung, dass bei den FFF-Inventaren die regionalen naturräumlichen und klimatischen Unterschiede der Kantone berücksichtigt werden.*
- ➔ *Der Wortlaut « [...] sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen [...]» entspricht der RPV und wird beibehalten. Zudem schliesst das «vorab» auch die Spezialfälle ein.*

2.6 Festlegungen

2.6.1 Festlegung 1

Mehrere Kantone (AG, BL, FR, GE, NE, OW, SH, TG, ZG, ZH), die Grüne VD, SP und SVP, der SSV, zwei regionale Akteure (AgriGenève, Pro Agricultura Seeland) sowie einige Verbände, Vereine und Stiftungen (BGS, BirdLife, Centre Patronal, FSKB, Pro Natura, ROREP, svu, swiss granum, Uniterre) haben sich zur Festlegung 1 mit insgesamt über 20 Anträgen oder Bemerkungen geäußert.

Die Mehrheit der Stellungnehmenden erachtet die Festlegung des schweizweiten Mindestumfangs an FFF in der Höhe von 438'460 ha als sinnvoll. Einzig das Centre Patronal ist der Meinung, dass der Mindestumfang, so wie er aktuell festgelegt ist, inakzeptabel sei. SH ist zudem der Ansicht, dass der Mindestumfang erst nach einer einheitlichen Kartierung wieder festgelegt werden könne.

Verschiedene Akteure (FR, GE, ZG, SP, BirdLife, Pro Natura) sind kritisch gegenüber der Annahme, dass nach einer einheitlichen Neuerhebung weiterhin der notwendige Mindestumfang gesichert werden kann und fragen nach den möglichen Konsequenzen, falls dies nicht möglich ist. Im Hinblick darauf schlägt ZG vor, dass die Festlegung dahingehend umformuliert werden soll, dass der Mindestumfang «angestrebt» werde. Andere Akteure (ZH, SP, Grüne VD, FSKB, ROREP, svu) schlagen erweiterte/andere Kriterien für die Berechnung des Mindestumfangs vor.

- ➔ *Allfällige Anpassungen des Mindestumfangs können erst in der Phase 2 nach der einheitlichen schweizweiten Bodenkartierung in Betracht gezogen werden. Je nachdem müssen dann auch weitere oder andere Kriterien für die Berechnung des Mindestumfangs beigezogen werden. Im Erläuterungsbericht werden entsprechende Verweise auf das Kapitel «ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF» vorgenommen.*

2.6.2 Festlegung 2

Einige Kantone (FR, GE, NE, SH, TG, TI, ZG), die GLP und SP, der sgv, ein regionaler Akteur (RWU), die FSKB sowie die Flughafen Zürich AG haben sich zur Festlegung 2 mit insgesamt 16 Anträgen oder Bemerkungen geäußert.

Die Aufteilung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs auf die Kantone (kantonale Kontingente) erachten die meisten Stellungnehmenden als sinnvoll.

SH ist der Meinung, dass die Kontingente erst festgesetzt werden sollten, nachdem die gesamtschweizerische Bodenkartierung abgeschlossen ist. TG, TI und ZG sind der Meinung, dass die kantonalen Kontingente nach einer Neuinventarisierung durch einen Kanton jeweils direkt überprüft werden sollten.

- Die kantonalen Kontingente sollen erst in Phase 2, nach einer schweizweiten einheitlichen Bodenkartierung, überprüft und allenfalls angepasst werden und nicht bereits, nachdem ein einzelner Kanton sein Inventar bereinigt hat. Wenn die kantonalen Kontingente einzeln angepasst würden, bestünde die Gefahr einer Unterschreitung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs. Welche Kriterien für eine Neubestimmung der kantonalen Kontingente berücksichtigt werden (müssen), wird zu gegebener Zeit festzulegen sein. Entsprechende Verweise auf das Kapitel «ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF» werden vorgenommen.

FR ist der Ansicht, dass der in die Anhörung gegebene, überarbeitete Sachplan keine Revision, sondern eine simple Aktualisierung sei. Auch wenn das Dokument einfacher lesbar und die Änderungen willkommen seien, sei der Kanton enttäuscht, dass der Sachplan nicht mehr in die Zukunft schaue und beispielsweise die Kontingente überdacht werden.

- Betreffend Anpassung der kantonalen Kontingente vgl. oben.
- Mit dem überarbeiteten Sachplan wird mit der Möglichkeit des Fonds bereits eine zukunftsweisende Neuerung eingeführt. Aufgrund der unverlässlichen Datengrundlage in verschiedenen Kantonen können erst in einer zweiten Phase weitere Neuerungen eingeführt werden.

2.7 Grundsätze

Die Nummern der Grundsätze im Titel sowie im Text beziehen sich auf die Version des Sachplans für die Anhörung (Dezember 2018). Die Nummern der Grundsätze haben sich aufgrund der Überarbeitung des Sachplans nach der Anhörung verändert. Der Verständlichkeit halber werden die neuen Nummern der Grundsätze nachfolgend in Klammern in den Titeln ergänzt.

2.7.1 Langfristige Sicherung der FFF

Grundsatz 1 (G1)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, LU, OW, SG, SO, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH), die GLP, Grüne VD und SP, der SGV, economiesuisse, der SBV, der Cercle Sol und die ENHK, mehrere regionale Akteure (Agora, AgriGenève, AgriJura, RWU), eine Gemeinde, verschiedene Verbände, Vereine und Stiftungen aus grösstenteils Landwirtschafts- und Naturschutzkreisen (11), mehrere Unternehmen (Nivalp SA, SWISS, Swissgrid AG) sowie ein Privater haben sich zum Grundsatz 1 mit insgesamt über 60 Anträgen oder Bemerkungen geäußert.

Die generelle Minimierung des Verbrauchs von FFF wird von den Stellungnehmenden begrüßt.

Die Anträge verschiedener Akteure (FR, SO, VD, VS, SGV, economiesuisse, BGS, VSGP) zeigen jedoch, dass insbesondere in der französischen Formulierung unklar ist, was unter «Verbrauch von FFF» verstanden wird.

- Aufgrund der diversen Hinweise wird im Grundsatz besser und unmissverständlich formuliert, was unter «Verbrauch» zu verstehen ist.

Alle Kantone, die zu diesem Grundsatz Stellung nehmen, äussern sich zu den Ersatzmassnahmen gemäss dem Bundesgesetz vom 1 Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), die einen Eingriff in den Boden verlangen. Einige Kantone (AI, BE, BL, GR, OW, SO, SZ), die BGS und der Cercle Sol begrüssen es ausdrücklich, dass darauf hingewiesen wird, dass solche Massnahmen nicht auf FFF durchgeführt werden sollten. Andere Kantone (AG, AR, SG, TG, VD, ZG, ZH), die GLP und die Grünen VD, Pro Natura, BirdLife und SL sind der Meinung, dass NHG-Ersatzmassnahmen auf FFF möglich sein sollten, insbesondere, wenn sie standortgebunden sind. Ebenfalls weisen sie darauf hin, dass mit dem Sachplan FFF keine präjudizierende Bewertung der Nutzung vorgenommen werden sollte, die das Resultat der Interessenabwägung vorwegnehme. Zudem heben vier Kantone (BE, GR, SO, ZH) hervor, dass keine Aufforderungen auf FFF erfolgen sollen.

- ➔ Der Durchführung von NHG-Ersatzmassnahmen auf FFF geht eine Interessenabwägung voraus. Solange der Kanton sein Kontingent nicht unterschreitet, ist es seine Sache wie er damit umgehen will. Werden durch NHG-Ersatzmassnahmen FFF verbraucht, müssen sie vom Inventar abgezogen werden und der FFF-Spielraum des Kantons wird entsprechend kleiner. Würde der Kanton sein Kontingent unterschreiten, müsste er zwingend kompensieren, unabhängig davon, wofür die FFF verbraucht werden. Wird eine NHG-Ersatzmassnahme ohne Eingriff in den Boden durchgeführt, gilt die FFF nicht als verbraucht und kann im Inventar bleiben. Der Abschnitt im Erläuterungsbericht zur Interessenabwägung bei Grundsatz 1 wird dementsprechend präzisiert.
- ➔ Die Thematik Aufforstungen und FFF wird im Erläuterungsbericht mit einem kurzen Hinweis noch ergänzt.

GLP und Grüne VD, BirdLife, Pro Natura, SL und WWF weisen bei diesem Grundsatz und an weiteren Stellen darauf hin, dass es keine gesetzlichen Grundlagen für die Kompensation von FFF bei Gewässerrevitalisierungen gebe und diese sowie die Ausscheidung des Gewässerraums ebenfalls wichtige Aufgaben von nationalem Interesse seien.

- ➔ Siehe erster Punkt zu den Ausführungen betreffend NHG-Ersatzmassnahmen.
- ➔ Für den Gewässerraum gilt die Regelung gemäss Artikel 41c^{bis} der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

AI, der SBV, die AgorA, AgriJura, die ASSAF, Prométtere und der SOV stimmen dem Grundsatz insofern zu, dass landwirtschaftliche Bauten und Anlagen möglich bleiben und sind der Meinung, dass diese von einer FFF-Kompensation ausgenommen werden sollten. ZH, die GLP, der Cercle Sol, die Nivalp SA und die ROREP begrüssen es, dass der Verbrauch von FFF durch landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Zwecke gleichgestellt sind.

- ➔ Es wird daran festgehalten, dass der Verbrauch von FFF auch für landwirtschaftliche Zwecke minimiert werden soll. Mit einem möglichst geringen Verbrauch von FFF und damit von Kulturland ist allen gedient. Ob und wie die Kantone die Kompensation des Verbrauchs regeln wollen, steht ihnen offen.

Grundsatz 2 (G2)

Einige Kantone (AG, AI, BE, NE, SH, SO, SZ, TG, VD, ZH), die SP, economiesuisse und der sgv, der Cercle Sol und die ENHK, ein regionaler Akteur (AgriGenève) sowie mehrere Verbände, Vereine und Stiftungen (AG Berggebiet, BGS, Centre Patronal, FSU, svu) haben sich zum Grundsatz 2 mit insgesamt über 30 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Dem Grundsatz wird mehrheitlich zugestimmt. Es werden jedoch einige Präzisierungen gewünscht.

Einzig der sgv und das Centre Patronal (auch G8 und G12) würden den Grundsatz streichen, da Artikel 30 Abs. 1^{bis} RPV bereits genügend restriktiv sei. Sie sind auch der Ansicht, dass es möglich sein sollte, dass der Kanton für bestimmte Projekte das Kontingent unterschreiten darf. Insofern erachten sie auch die Kompensation bei Bundesvorhaben als unverhältnismässig.

- ➔ Die Einhaltung der Kontingente ist in der RPV festgehalten und ist von praktisch allen Stellungnehmenden unbestritten. Daran wird festgehalten.

SO und TG weisen darauf hin, dass «idealerweise» im Zusammenhang mit der Darstellung der FFF in der Richtplankarte präzisiert werden müsse. Es sei unklar, ob nun alle Kantone alle FFF in der Richtplankarte darzustellen hätten oder nicht. NE, die BGS, die ENHK, der FSU und der svu sind der Meinung, dass alle inventarisierten FFF in der Richtplankarte dargestellt werden sollten. Ansonsten könne der Richtplan die wichtige «Kontrolle» des FFF-Inventars ungenügend übernehmen.

- ➔ Die Ausführungen zur Richtplankarte werden im Sachplan selber gestrichen und entsprechende Ausführungen werden nur im Erläuterungsbericht gemacht.

BE beantragt, dass ergänzt wird, dass die Kantone die Massnahmen zur Sicherung der FFF auch in ihren gesetzlichen Grundlagen festlegen können. Bei ihnen sei dies so geregelt.

- ➔ *Massnahmen müssen grundsätzlich im Richtplan festgelegt oder erwähnt werden. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass sie auch in gesetzlichen Grundlagen festgelegt werden. Der Sachplan wird nicht ergänzt, es wird jedoch eine entsprechende Präzisierung im Erläuterungsbericht vorgenommen.*

NE und der FSU sind der Meinung, dass der Zusammenhang zwischen den Grundsätzen 2 und 8 besser geklärt werden müsse. Der Unterschied zwischen der obligatorischen Kompensation bei Unterschreitung des Kontingents und der erwünschten 1:1 Kompensation sei zu wenig klar erläutert.

- ➔ *Die Grundsätze zur Kompensation (G8 und G18) werden neu im Kapitel Kompensationsmassnahmen zu einem Grundsatz zusammengeführt und deren Zusammenhänge werden besser aufgezeigt. Zur Kompensation bei der Unterschreitung des Kontingents, die momentan in G2 aufgeführt ist, wird ein separater Grundsatz im Kapitel zu den Kompensationsmassnahmen formuliert. Der diesbezügliche Textteil wird im Grundsatz 2 gestrichen.*

NE und VD verlangen eine Präzisierung, da FFF gemäss Artikel 30 RPV der Landwirtschaftszone zugewiesen werden müssen, sich faktisch zurzeit aber auch in anderen Zonen befinden.

- ➔ *Die FFF sollen grundsätzlich der Landwirtschaftszone zugeordnet werden. Ausnahmen und Einzelfälle existieren, sollen aber nicht zur Gewohnheit werden. Eine Zuordnung zu einer anderen Zone als der Landwirtschaftszone ist nur zulässig, wenn klar hervorgeht, dass der Boden nicht überbaut werden darf. Dies wird im Erläuterungsbericht kurz ausgeführt.*

Grundsatz 3 (G3)

Etwas mehr als die Hälfte der Kantone (AG, AI, AR, BL, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, VD), die GLP, Grüne VD und SP, der SBV, der Cercle Sol, drei regionale Akteure (AgorA, AgriGenève, AgriJura), einige insbesondere landwirtschaftlich und naturschützerisch orientierte Verbände, Vereine und Stiftungen (12) sowie ein Unternehmen (Nivalp SA) haben sich zum Grundsatz 3 mit insgesamt über 40 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Die stellungnehmenden Akteure nehmen eine grundsätzlich positive Haltung gegenüber Grundsatz 3 ein.

Anträge und Bemerkungen betreffend Ergänzungen und Präzisierungen des Grundsatzes beinhalten die explizite Erwähnung des Schutzes der Bodenfruchtbarkeit (AgorA, AgriJura, ASSAF, Prométerre, ROREP) sowie eine konkrete Auflistung, wie dies zu erreichen ist. Der SBV und der SOV hingegen beantragen, die Erwähnung der VBBo im Grundsatz zu streichen, da sie unter anderem die Arbeit der Kantone regelt und nicht wie die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) und der ÖLN den Vollzug des Bodenschutzes sicherstelle.

- ➔ *Der Verweis auf die VBBo wird beibehalten. Sie hat den Zweck, die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zu sichern und bildet eine zentrale Grundlage für den nachhaltigen Umgang mit Bodenmaterial.*

Zwei Kantone (LU, SG), die SP sowie mehrere Verbände (BirdLife, Pro Natura, SL) merken an, dass Ackerbau und intensive Grünlandbewirtschaftung auf organischen Böden als nicht FFF-konforme Nutzungen zu beurteilen sind.

- ➔ *Bestehende FFF auf organischen Böden dürfen im Inventar bleiben. Es werden jedoch keine neuen ackerbaulich genutzten Flächen auf organischen Böden ins Inventar aufgenommen, da es sich um keine nachhaltige Nutzung handelt.*

2.7.2 FFF-Inventare und Qualität der FFF

Grundsatz 4 (G4)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS), die Grüne VD und SP, der SGV und SSV, der SBV, der Cercle Sol, ein regionaler Akteur (AgriGenève), einige Verbände, Vereine und Stiftungen aus mehrheitlich landwirtschaftlichen Kreisen (7) sowie ein Unternehmen (SoilCom GmbH) haben sich zum Grundsatz 4 mit insgesamt über 40 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Unter Grundsatz 4 und 5 vermissten die meisten Kantone sowie weitere Akteure Aussagen zur Finanzierung der Bodenkartierung und eine Frist, bis alle FFF erhoben sein müssen. Ohne dies bestünde kein Anreiz zu einer flächendeckenden Bodenkartierung, zumal keine Konsequenzen vorgesehen seien. Auch werde der Nutzen einer Neukartierung infrage gestellt (NE). Einige Akteure forderten dabei eine Kostenbeteiligung des Bundes von 50 % bis 100 %.

- Nach Artikel 28 Absatz 2 RPV haben die Kantone für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der FFF anzugeben. Eine allfällige Finanzierung der Bodenkartierung durch den Bund wird nicht über den Sachplan FFF abgewickelt. An der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen wird festgehalten. Das nun im Aufbau begriffene Kompetenzzentrum Boden (KOBO) übernimmt wichtige Aufgaben im Bereich der Kartierung. Weitergehende Informationen erfolgen zu gegebener Zeit später.

BE beantragt, Grundsatz 4 zu streichen, solange das Inventar nach dem Grundsatz 5 noch nicht erarbeitet wurde. Ansonsten stünden vielfach «Not»-Kartierungen an, wenn Einsprechende sowohl die im Inventar erfassten FFF als auch diejenigen, die nicht erfasst wurden, anzweifelten. Weiter hielten LU und TI fest, dass ein Widerspruch bestünde, wenn die 1988 abgeschlossenen Erhebungen nicht in Frage gestellt werden und alle FFF nach FAL 24+ kartiert werden müssen.

- Bis verlässliche Bodendaten vorliegen, können die 1988 abgeschlossenen Erhebungen nicht in Frage gestellt werden. Nur so kann von Seiten des Bundes geprüft werden, ob der Mindestumfang an FFF erfüllt ist.
- Aufgrund der Formulierungen und der Reihenfolge der Grundsätze 4 bis 6 entsteht der Eindruck, dass die Qualitätskriterien gemäss Grundsatz 6 bereits für alle FFF gelten und eine Pflicht zur umgehenden Neukartierung besteht. Dies ist nicht der Anspruch. Eine entsprechende Präzisierung wird vorgenommen.

AI, LU, NE, SO, VD und drei Verbände beantragen, dass FFF in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nicht erfasst und somit auch nicht im Inventar geführt werden sollen.

- Gemäss Geodatenmodell ist vorgesehen, dass solche Flächen als Sonder- bzw. Spezialfälle ausgewiesen werden können. Dieses Vorgehen unterstützt auch im Sinne von Artikel 30 RPV die Sicherung der FFF. Darüber hinaus geht es primär nicht um die Neuerhebung von Bodendaten in Bauzonen, sondern um die bereits erfassten FFF in Bauzonen. Diese FFF sollten noch im Inventar belassen werden, damit im Rahmen einer allfällig notwendigen Reduktion überdimensionierter Bauzonen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ein wichtiges Entscheidkriterium vorliegt.

AI und GR hielten fest, dass aus Aufwandgründen aufgewertete oder rekultivierte Böden nicht zwingend ins Inventar aufgenommen werden sollen.

- Alle Böden mit FFF-Qualität sind im Inventar aufzunehmen.

NW und VS gehen davon aus, dass bei einer Neukartierung nach der Methode FAL 24+ weniger Flächen als FFF ausgeschieden werden können und damit auch eine Anpassung der kantonalen Kontingente notwendig würde.

- Allfällige Anpassungen des Mindestumfangs bzw. der kantonalen Kontingente können erst in der Phase 2 nach der einheitlichen schweizweiten Bodenkartierung in Betracht gezogen werden.

TG findet, dass sich die Grundsätze G4 und G6 in ihrer Aussage und Stossrichtung wenig unterscheiden, so dass sie zusammengelegt werden können.

- Die Aufteilung wird beibehalten, denn G4 legt den Fokus auf das Inventar und G6 auf die Qualitätskriterien.

Die Ablösung des Inventars der Ersterhebung sollte nach VD nicht erst nach Vollendung der Neuerhebung, sondern kontinuierlich möglich sein.

- Die Vorgehensweise wird dem Kanton überlassen. Er kann einen Wechsel auf einmal, gemeindeweise oder auch kontinuierlich vorsehen.

Grundsatz 5 (G5)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH), die GLP, Grüne VD und SP, der SGV, economiesuisse und der SBV, der Cercle Sol, ein regionaler Akteur (AgorA), eine Gemeinde, einige Verbände, Vereine und Stiftungen (11) sowie zwei Unternehmen (Nivalp SA, SoilCom GmbH) haben sich zum Grundsatz 5 mit insgesamt über 60 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Aussagen zur Finanzierung und Frist der Bodenkartierung finden sich bei Grundsatz 4.

SO, der SBV und weitere Akteure (Grüne VD, BGS, BVBB, SOV) begrüssen, dass eine Methode (FAL 24+) betreffend Kartierung vorgeschrieben wird. BE hingegen beantragt, auf das Vorschreiben dieser Kartiermethode zu verzichten, da künftig effizientere und andere Methoden vorlägen. Drei Verbände haben festgehalten, dass das Vorschreiben der Kartiermethode dem Föderalismus widerspräche. AR, FR, SG möchten, dass ältere Kartierungen, für die ein entsprechender Übersetzungsschlüssel vorliegt, ebenfalls zugelassen seien. Auch wurden präzisierende Hinweise zu neuen, digitalen Kartiermethoden abgegeben und ebensolche gefordert (AR, FR, GE, SH, ZG; economiesuisse, USPI, SoilCom GmbH).

- Bei der Festlegung der Bodenkartierung nach dem Stand der Technik geht es primär darum, dass die relevanten Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte erfasst werden. Dies ist mit FAL 24+ gewährleistet. Hingegen ist es bei älteren Bodendaten nicht immer der Fall, dass die entsprechenden Bodenkennwerte vorliegen. Eine der zentralen Aufgaben des KOBÖ wird die Vereinheitlichung und Weiterentwicklung von Erhebungs- und Analysenmethoden von Bodeneigenschaften sowie das Festlegen von technischen Standards für die Bodenkartierung sein. Dazu gehören auch Methoden wie beispielsweise Digital Soil Mapping. Für die Vergleichbarkeit sind einheitliche Bodendaten zwingend. Im Erläuterungsbericht werden entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

BL, SBV, siwss granum fordern, dass einheitliche Ausscheidungskriterien gemäss der landwirtschaftlichen Nutzungseignung festzulegen seien.

- Erst nach erfolgter schweizweiter Bodenkartierung kann in Zusammenarbeit mit dem KOBÖ eine allfällige Anpassung in diese Richtung in Betracht gezogen werden.

Grundsatz 6 (G6)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die GLP und SP, der SGV, der SBV, der Cercle Sol, zwei regionale Akteure (AgriGenève, RWU), zwei Gemeinden, einige Verbände, Vereine und Stiftungen hauptsächlich aus dem Naturschutz, der Landwirtschaft und Raumplanung (10), ein Unternehmen (Nivalp SA) sowie zwei Private haben sich zum Grundsatz 6 mit insgesamt über 90 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Um deren Verbindlichkeit zu stärken, forderten einige Anhörungsteilnehmende (VS, Nivalp SA, Pro Natura, SL), dass die Qualitätskriterien nicht nur im Erläuterungsbericht, sondern auch im Sachplan aufzuführen seien.

- *Dies wäre kein stufengerechtes Vorgehen, denn in Zusammenarbeit mit dem KOBÖ kann es sein, dass die Qualitätskriterien vor einer erneuten Revision des Sachplans FFF angepasst werden.*

Viele Anträge betreffen die Anpassung der Qualitätskriterien. Am häufigsten genannt wurde, dass bei Schadstoffbelastungen der Prüf- statt Richtwert im Sinne der VBBo berücksichtigt werden solle (AG, BL, SO, TG, VS, ZH, Cercle Sol und BGS). Begründet wurde dies damit, dass eine Richtwertüberschreitung noch keine Gefährdung bedeute, sondern "lediglich" Ursachenabklärungen und Quellenstopps auslöse.

- *Bei einer Schadstoffbelastung über dem Richtwert ist nicht mehr gewährleistet, dass die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten bleibt. Dennoch werden neu die Prüfwerte für Nahrungspflanzenanbau als Schwellenwert massgebend sein.*

Zwei Kantone (TG, ZH), drei Verbände (BirdLife, Pro Natura, SL) sowie zwei Fachexperten verlangten, dass die Lagerungsdichte als Kriterium zu streichen sei. Begründet wurde diese Streichung damit, dass diese grossflächig nicht messbar sei und darüber hinaus verdichtete Böden mit erhöhter Lagerungsdichte tendenziell übermäßig vernässen und deshalb bereits via NEK und /oder pflanzennutzbare Gründigkeit (PNG) wegfallen.

- *Die Lagerungsdichte wird als Kriterium gestrichen*

Es wurden weitere Ergänzungen bzw. Anpassungen der Qualitätskriterien verlangt, wie Berücksichtigung der besonderen klimatischen Bedingungen in den Berggebieten, Ausweitung auf Nutzungsgebiet 4, Hangneigung zwischen 18 und 25 % zur Hälfte anrechnen, Einführung zusätzlicher Kriterien wie Schattenwurf, Strassenabstände, Erschliessung etc. Auch fehle eine Aussage zum Umgang mit den Kriterien bei inhomogenen Flächen beispielsweise bezüglich Hangneigung oder PNG.

- *Auf solche Detailanpassungen wird nicht eingegangen, bis unter der Federführung des KOBÖ allfällige Anpassungen der Qualitätskriterien abgestimmt werden konnten. Im Erläuterungsbericht zum Grundsatz 6 befindet sich zudem die Ausführung, dass bei den FFF-Inventaren die regionalen naturräumlichen und klimatischen Unterschiede der Kantone berücksichtigt werden.*

Gefordert wurde mehrfach, dass bei den Qualitätskriterien nicht unterschieden werden dürfe, ob es sich um eine Neuerhebung oder Kompensation handle.

- *Diese Unterscheidung war für diejenigen Fälle gedacht, bei denen ungenügende Bodendaten vorliegen. Darüber hinaus werden die bestehenden Inventare nicht infrage gestellt (vgl. G4). Bei Vorliegen vollständiger Bodeninformationen gestaltet sich die Festlegung der zu kompensierenden Qualitäten über die NEK einfacher. Ziel ist es, einheitliche Kriterien festzulegen. Deshalb werden die Tabelle 2 im Erläuterungsbericht ersatzlos gestrichen und der Abschnitt zur Kompensation von zu verbrauchenden FFF entsprechend angepasst.*

OW, TG und ZH sind der Meinung, dass beim Kriterium der zusammenhängenden Fläche die Grenze der Mindestgrösse bei 2'500 m² festzulegen sei. FR und VD finden, dass die an bestehende FFF angrenzenden Flächen mit FFF-Qualität unabhängig ihrer Grösse angerechnet werden sollen. Dabei sei die gesamthaftige Grösse von > 1 ha massgebend.

- *Wichtig ist bei der Festlegung einer Mindestgrösse, dass die Flächen an eine FFF angrenzen und eine sinnvoll bewirtschaftbare Einheit bilden.*

Einige Rückmeldungen betrafen den Zeitpunkt der Anrechnung rekultivierter Flächen. Dabei sei die Dauer einer bodenschonenden Folgebewirtschaftung in Abhängigkeit des Bodeneingriffs festzulegen. Bei einem kompletten Bodenneuaufbau betrüge sie in der Regel vier bis sechs Jahre. Bei einem Teilneuaufbau des Bodens reiche meist eine kürzere Folgebewirtschaftungsdauer aus. Darüber hinaus sei auf die Vorgaben der Rekultivierungsrichtlinie der FSKB abzustützen.

- *Der Abschnitt wird entsprechend angepasst, indem für die Anrechnung neu der Abschluss der Folgebewirtschaftung massgebend ist.*

Grundsatz 7 (G7)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, ZG, ZH), die SP, der SSV, der Cercle Sol, ein regionaler Akteur (AgriGenève), eine Gemeinde sowie einige Verbände, Vereine und Stiftungen mit naturschützerischen, raumplanerischen und landwirtschaftlichen Interessen (8) haben sich zum Grundsatz 7 mit insgesamt mehr als 40 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Die Mehrheit der Stellungnehmenden nimmt eine zustimmende Haltung ein mit Anträgen zu Änderungen oder Ergänzungen (AG, BE, BL, FR, GE, GR, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, ZG, ZH). AI, AR lehnen den Grundsatz ab. Gemäss AR ist es fraglich, ob aufgrund seiner Höhenlage die Erstellung einer solchen Hinweiskarte sinnvoll ist. Aus Ressourcengründen lehnt AI den Grundsatz ab, GR und NE sowie der FSU beantragen, dass die Pflicht für die Erstellung einer Hinweiskarte erst gelten soll, sobald das kantonale FFF-Kontingent nicht eingehalten wird und FR, OW, SG, SZ, TG sind der Ansicht, dass diese Frist zur Erstellung der Hinweiskarte verlängert werden sollte.

- *Zwecks Gleichbehandlung gilt die Pflicht für die Erstellung einer Hinweiskarte für alle Kantone, unabhängig davon, ob das kantonale Kontingent eingehalten wird oder nicht.*
- *Die Frist wird beibehalten. Es handelt sich vielmehr um ein Verzeichnis möglicher aufwert- oder rekultivierbarer Böden und nicht um eine abschliessende Karte. Es ist daher nicht zu erwarten, dass dies extrem viele Ressourcen beanspruchen wird. Dies wird im Erläuterungsbericht entsprechend präzisiert.*
- *Im Bericht wird ergänzt, dass eine Anleitung zur Erstellung einer Hinweiskarte für die Kantone verfasst wird, um sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen.*

In mehreren Stellungnahmen von Naturschutzkreisen (BirdLife, Pro Natura, SL) und Kantonen (TG, ZG, ZH) sowie von einer Privatperson wird gefordert, dass die Bedürfnisse der Biodiversitätsförderung bei der Erstellung der Hinweiskarte berücksichtigt werden.

- *Die Interessenabwägung für die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden findet erst in einem nächsten Schritt statt. Die Hinweiskarte bezeichnet lediglich Böden, die für eine Aufwertung in Frage kommen, legt aber noch keine aufzuwertenden Böden fest. Die Bedürfnisse der Biodiversitätsförderung sowie das Einverständnis der Grundeigentümerschaft sind erst nach Erstellung der Hinweiskarte ein Thema und werden im Sachplan nicht behandelt.*

GR und der SOBV weisen darauf hin, dass auch nicht anthropogen beeinträchtigte Böden zur Aufwertung in Frage kommen sollten. Hingegen beantragen BirdLife und Pro Natura, dass im Sachplan verdeutlicht werden solle, dass natürlich gewachsene Böden nicht aufgewertet werden dürfen. Von ZG wird beantragt, Torfböden im Erläuterungsbericht als natürlich gewachsene Böden zu bezeichnen, die «von Natur aus» nicht für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind. Gemäss AG ist zu klären, was unter «von Natur aus» zu verstehen ist.

- *Natürlich gewachsene Böden dürfen nicht aufgewertet werden, da die natürliche Bodenfruchtbarkeit im Sinne des USG geschädigt würde. Torfböden unterliegen diesem Schutz bereits. Die Formulierung, dass es sich um Böden handelt, die «von Natur aus» nicht für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind, wird dahingehend angepasst, dass neu davon gesprochen wird, dass es sich um natürliche, artenreiche Böden mit hoher Biodiversität, wie bspw. Magerwiesen oder nicht drainierte Moorböden handelt.*

2.7.3 Kompensationsmassnahmen

Grundsatz 8 (G10)

Fast alle Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDP, GLP, Grüne VD und SP, der SGV und SSV, economiesuisse, der SBV und sgv, der Cercle Sol, mehrere regionale Akteure (AgorA, AgriGenève, AgriJura, RWU), zwei Gemeinden, zahlreiche Verbände, Vereine und Stiftungen insbesondere mit landwirtschaftlichen und raumplanerischen Interessen (16), ein Unternehmen (Nivalp SA) sowie ein Privater haben sich zum Grundsatz 8 mit insgesamt über 90 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Die Rückmeldungen zu diesem Grundsatz sind sehr unterschiedlich und vielschichtig.

Die Formulierung «nach Möglichkeit sollte [...]» wirft bei vielen Stellungnehmenden Fragen auf. TG beantragt, dass im Erläuterungsbericht klargestellt wird, dass die Details für die Kompensation von den Kantonen festgelegt werden sollten.

- *Der Grundsatz wird mit Grundsatz 18 zusammengeführt und im Sinne des Anliegens des Kantons TG präzisiert. Siehe auch Ausführungen zu den Grundsätzen 2 und 18.*

AI, NW, SZ, TG, und VD machen Vorschläge, wann die Kompensation obligatorisch sein sollte/ könnte und wann nicht. BirdLife und der WWF fordern zudem, dass Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität von der Kompensation ausgenommen werden. Verschiedene landwirtschaftliche Akteure (SBV, AgorA, AgriJura, Prométtere, SOV, SVIL) sowie NE, die SP und der FSU sind der Meinung, dass jeder Verbrauch von FFF kompensiert werden müsse und nicht nur «nach Möglichkeit» kompensiert werden sollte. economiesuisse, der HEV und der SBMV sind der Ansicht, dass die Kompensationspflicht nur bei Unterschreitung des Kontingents oder bei sehr wenig FFF-Spielraum gelten solle.

- *Da keine diesbezügliche rechtliche Grundlage besteht, können die Kantone, ausser bei Unterschreitung des Kontingents (Art. 30 Abs. 2 RPV), nicht zu einer Kompensation verpflichtet werden. Es ist Sache des Kantons zu regeln, wann kompensiert werden muss und wann nicht. Im Grundsatz wird lediglich die Empfehlung abgegeben, alle FFF, wenn irgendwie möglich, zu kompensieren, um den künftigen Handlungsspielraum des Kantons beizubehalten.*

ZH, die SP, BirdLife und Pro Natura sind der Meinung, dass Flächen im FFF-Inventar, die nicht FFF-Qualität haben, bei einem Verbrauch nicht zu kompensieren sind.

- *Es geht nicht nur um eine qualitative, sondern auch um eine quantitative Kompensation. Zudem ist die Qualität der verbrauchten Fläche teilweise nicht bekannt. Im Sinne der Vorsorge macht es deshalb Sinn, diese auf jeden Fall mit einer Fläche mit FFF-Qualität zu kompensieren.*

Die SP, Birdlife und Pro Natura weisen darauf hin, dass es eigentlich zwei Arten von FFF gebe. «Echte», die nach den geltenden Qualitätskriterien und aufgrund von modernen Bodendaten bezeichnet wurden und «unechte», bei denen diese Grundlagen unvollständig sind. Diese Arten sollen unterschieden werden.

- *Da die Kantone die Übersicht über ihre FFF-Inventare haben, könnten sie diese Unterscheidung bei Bedarf machen. Da die FFF-Inventare aber zurzeit nicht in Frage gestellt werden, ist dies nicht notwendig. Sobald schweizweit einheitliche Bodendaten vorhanden sind, ist diese Unterscheidung hinfällig. Dies wird langfristig der Fall sein.*

FR, LU, SO, TI, VD und VS sowie AgriJura, die NivalpSA, der SOV und der VSGP sind der Meinung, dass die Aufwertung von degradierten FFF im Inventar auch als Kompensation gelten solle.

- *Dies soll nicht zugelassen werden, da die Reduktion der Gesamtfläche an FFF nicht im Sinne des Sachplans ist und diese Möglichkeit unfair ist gegenüber jenen Kantonen, die ihre Inventare laufend bereinigen und deshalb keine solchen Flächen mehr im Inventar haben. Sie könnten die Aufwertung degraderter FFF im Inventar nicht als Kompensationsmöglichkeit nutzen.*

Der SGV ist der Ansicht, dass im Sachplan festzuhalten sei, dass die Kantone verpflichtet sind, die Gemeinden bei der Kompensation von FFF zu unterstützen (dies verlangt er auch bei G8 und G12).

- *Es ist nicht stufengerecht, dass der Bund die Kantone verpflichtet, die Gemeinden einzubeziehen. Es liegt in der Verantwortung des Kantons, den Einbezug der Gemeinden sachgerecht sicherzustellen.*

NE und TI und der FSU finden, es müsse klarer ersichtlich sein, was mit der Kompensation bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen gemeint ist. AG ist der Ansicht, dass landwirtschaftliche Bauten und Anlagen von der Kompensationspflicht ausgenommen werden müssten.

- *Es ist dem Kanton überlassen, wie er in seiner Kompensationsregelung mit diesen Bauten und Anlagen umgehen will. Dies wird im Erläuterungsbericht präzisiert.*

Die Formulierung zur Berücksichtigung der Qualität der FFF bei der Kompensation ist verschiedenen Akteuren unklar.

- *Es wird präzisiert, was darunter zu verstehen ist.*

Grundsatz 9 (G11)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, FR, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH), die GLP und SP, der SGV und SSV, economiesuisse, der SBV und sgv, der Cercle Sol und die ENHK, zwei regionale Akteure (AgorA, AgriJura), eine Gemeinde, zahlreiche Verbände, Vereine und Stiftungen insbesondere aus der Landwirtschaft und dem Naturschutz (13), ein Unternehmen (Swissgrid AG) sowie ein Privater haben sich zum Grundsatz 9 mit insgesamt über 50 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Tendenziell ablehnende und befürwortende Stellungnahmen zur Möglichkeit der Einführung eines Fonds halten sich in etwa die Waage.

Diverse Kantone und andere Akteure lehnen die Schaffung von Fonds grundsätzlich ab (AG, AR, BE, NE, SG, SH, ZH, SBV, AgriJura, AgroA, ASSAF, BirdLife, Prométerre, swiss granum, SL) oder äussern sich eher negativ (OW, ZG, GLP, Cercle Sol, ENHK, HEV). Als Hauptgrund für die Ablehnung wird die Befürchtung genannt, dass mit der Einzahlung in einen Fonds eine Umgehungs möglichkeit für eine flächengleiche reale Kompensation geschaffen werde. Zudem wird ein hoher Vollzugsaufwand für die Kantone befürchtet und generell die Umsetzbarkeit des Fonds bezweifelt. Verschiedentlich wird auf die Schwierigkeit der monetären Bewertung hingewiesen.

Andere Akteure begrüssen die Möglichkeit zur Schaffung von Fonds ausdrücklich (LU, SZ, SP, SSV, Centre Patronal, Swissgrid AG) oder halten sie – teils mit Vorbehalten – für eine prüfenswerte Möglichkeit (AI, FR, GE, UR, VS, economiesuisse, FSU, SBMV). Der sgv begrüsst den Fonds, ist aber der Meinung, dass die Vorgaben zu strikt seien. Gemäss SSV sollten nicht nur Kompensationsfonds, sondern auch Plattformen für den Handel von bzw. für die Information über Kompensations-, Aufwertungs- und Rekultivierungsflächen mindestens gefördert oder sogar vorgeschrieben werden.

- *Der Grundsatz 9 wird beibehalten. Er ermöglicht den Kantonen die Schaffung eines Fonds, verpflichtet sie aber nicht dazu (»Kann-Formulierung«). Die Idee des Fonds ist primär, die flächengleiche Kompensation zu unterstützen, indem beispielsweise mehrere kleinere Kompensationen zu einer grösseren gebündelt und zeitlich verschoben realisiert werden können. Dies wird im Sachplan ergänzt. Es sind auch alternative Modelle denkbar (Bsp. Kanton Zürich).*
- *Im Erläuterungsbericht wird ergänzt, dass seitens der FFF-Verbraucher aus G9 kein Anspruch auf Einzahlung in einen Fonds anstelle von Realkompensation abgeleitet werden kann. Weiter wird präzisiert, dass der Kanton die Details des Fonds regeln muss. Dabei hat er insbesondere sicherzustellen, dass der Fonds nur so viele Mittel entgegennimmt, wie tatsächlich in konkrete Kompensationen umgesetzt werden können. Es ist zu vermeiden, dass sich mangels geeigneter Kompensationsprojekte längerfristig Mittel im Fonds anhäufen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Fonds keine Umgehungs möglichkeit für flächengleiche reale Kompensationen darstellt.*
- *Im Grundsatz ist klar festgehalten, dass eine Einzahlung in den Fonds nur nach einer Prüfung von Varianten zur realen Kompensation zulässig sei.*

Änderungsanträge betreffen primär die Verwendung der in den Fonds einbezahlten Mittel: UR und der Cercle Sol beantragen, dass die Mittel nicht nur für die Rekultivierung und Aufwertung von anthropogen degradierten Böden verwendet werden dürfen, sondern auch für die Aufwertung von nachweislich geeigneten, natürlich gewachsenen flachgründigen Böden. Dies sei v.a. im Berggebiet wichtig. GE schlägt vor, die Mittel auch für den Rückbau von Gebäuden und Anlagen zu verwenden. Weiter wird von mehreren Stellungnehmenden (SH, VS, SOV, VSGP) beantragt, dass mit Mitteln des Fonds auch Aufwertungen von FFF, die die Qualitätsanforderungen nicht mehr erfüllen, vorgenommen werden können, selbst wenn damit die Flächenbilanz verschlechtert wird. SGV und SSV fordern, dass auch kommunale Vorhaben über den Fonds kompensiert werden können.

- *Die Verwendung der Fonds-Gelder liegt in der Verantwortung des Kantons. Eine Verwendung (eines Teils) der Mittel für die Aufwertung von degradierten FFF kann fallweise sinnvoll sein. Der Grundsatz wird in diesem Sinne angepasst (Streichung von «welche nicht im FFF-Inventar sind»). Betreffend den Umgang mit natürlich gewachsenen Böden wird im Erläuterungsbericht auf die gesetzlichen Bestimmungen der VBBo hingewiesen.*
- *Präzisierungen im Erläuterungsbericht: Der Fonds steht prinzipiell für Vorhaben auf allen staatlichen Ebenen sowie für private Vorhaben zur Verfügung.*

2.7.4 Umgang mit FFF durch Bundesbehörden und Bundesstellen

Grundsatz 10 (G12)

Einige Kantone (AI, BE, GR, LU, NE, SH, SO, SZ, VD, ZH), die GLP und SP, der SBV, zwei regionale Akteure (AgorA, AgriJura), mehrere Verbände, Vereine und Stiftungen (ASSAF, FSKB, FSU, Prométerre, ROREP, SOV, svu), die Flughafen Zürich AG sowie ein Privater haben sich zum Grundsatz 10 mit insgesamt über 20 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Die Stellungnehmenden äussern sich grundsätzlich positiv.

SH ist der Meinung, dass die verwendeten Begrifflichkeiten «gebührend berücksichtigt» oder «Das erforderliche Gewicht beigemessen» auslegungsbedürftig seien.

- *Zur Klärung dieser Frage wird im Erläuterungsbericht ein Hinweis auf das Kapitel der Interessenabwägung gemacht. Dort ist das Vorgehen genauer beschrieben.*

Der SBV und der SOV machen folgenden Vorschlag: Ein Verbrauch von FFF ist erst nach einer Interessenabwägung möglich, in der die FFF gebührend hoch gewichtet wurden und Alternativen geprüft wurden.

- *Die Ergänzung wird gemacht, die Streichung jedoch nicht. Diese würde einen Teil der Interessenabwägung schon vorne wegnehmen.*

Der SBV, die AgorA, AgriJura, Prométerre, die ASSAF, der SOV und der svu verlangen, dass im Grundsatz aufgenommen wird, dass der Bund eine Vorbildfunktion habe.

- *Wird entsprechend ergänzt.*

Grundsatz 11 (G13)

Knapp die Hälfte der Kantone (AG, AI, AR, BE, GE, JU, LU, NW, SG, SZ, VD, ZG), der SBV, zwei regionale Akteure (AgorA, AgriJura), mehrere Verbände, Vereine und Stiftungen (ASSAF, FSU, Prométerre, SOV, svu, swiss granum) sowie die Flughafen Zürich AG haben sich zum Grundsatz 11 mit insgesamt über 20 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

LU, SZ und ein kantonales Amt (Service de l'agriculture FR) stimmen dem Grundsatz 11 explizit zu.

Die übrigen eingegangenen Stellungnahmen befassen sich fast ausschliesslich mit der Grösse der Fläche, ab welcher ein Bundesvorhaben, das in einem kantonalen Inventar verzeichnete FFF verbraucht, sachplanrelevant ist. Die Spannweite des vorgeschlagenen Schwellenwertes reicht von 1 ha (svu) über 2 ha (AI,

NW, AgorA, AgriJura, ASSAF), 3 ha (AG, AR, GE, JU, SBV, Prométerre, SOV, swiss granum) bis zu 10 ha (ZG). SG beantragt eine unbestimmte Reduzierung des Schwellenwertes. Die Hauptargumentation für die Reduzierung besteht darin, dass die Kantone gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b RPV bei einer Veränderung der FFF um mehr als 3 ha durch Änderungen von Nutzungsplänen das ARE informieren müssen, und der Bund keine Sonderstellung einnehmen dürfe. Die Anhebung des Schwellenwertes auf 10 ha wird vom Kanton ZG damit begründet, dass die Grenze im Vergleich zum Detaillierungsgrad anderer Sachpläne unverhältnismässig sei. Es würden viel grössere Projekte existieren, die nicht in Sachplänen enthalten seien.

- *Die Grenze von 5 ha, ab der ein Bundesvorhaben sachplanrelevant ist, wird beibehalten. Diese wurde mit den Bundesstellen vorgängig ausgehandelt und stellt einen realistischen Schwellenwert dar. Gemäss G12 ist der Bund dennoch verpflichtet, grundsätzlich alle verbrauchten FFF im gleichen Umfang und in gleicher Qualität zu kompensieren oder in einem Bewilligungsverfahren abzuhandeln.*

Grundsatz 12 (G14)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH), die FDP und GLP, economiesuisse, der SBV und sgv, zwei regionale Akteure (AgorA, AgriJura), zwei Gemeinden, einige Verbände, Vereine und Stiftungen insbesondere aus dem landwirtschaftlichen Bereich (12), drei Unternehmen (Flughafen Zürich AG, SWISS, Swissgrid AG) sowie ein Privater haben sich zum Grundsatz 12 mit insgesamt über 50 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Für verschiedene Akteure (AG, GR, SG, SH, FDP, AgorA) ist die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Finanzierung zu wenig klar. GR und VD finden zudem, dass die Kantone für die Unterstützung des Bundes entschädigt werden sollten. JU und die AgorA, AgriJura und die ASSAF verlangen die Streichung der Unterstützung durch die Kantone.

- *Aufgrund dieser Rückmeldungen werden im Erläuterungsbericht einige Präzisierungen vorgenommen.*
- *Die Übersicht über die Lage der FFF in den Inventaren haben die Kantone. Diese Information ist notwendig, um den Verbrauch von FFF bei Bundesvorhaben festzustellen.*
 - *Mithilfe der Hinweiskarte, welche gemäss G7 von den Kantonen zu erstellen ist, sollen die Kantone den Bundesstellen/den Gesuchstellenden mögliche Flächen für die Aufwertung aufzeigen bzw. bei der Suche nach geeigneten Flächen mithelfen.*
 - *Die Verantwortung für das jeweilige Kompensationsprojekt liegt bei den Bundesbehörden/Gesuchstellenden.*

Der SBV, der SOV und der WWF verlangen, dass «grundsätzlich» aus der Formulierung gelöscht wird. Der Bund solle keine Sonderbehandlung erhalten.

- *Mit der Kompensationspflicht aller FFF in Qualität und Quantität ist die Pflicht des Bundes höher und sein Handlungsspielraum kleiner als jener der Kantone, die nur bei Unterschreitung des Kontingents kompensieren müssen.*
- *Von «grundsätzlich» wird gesprochen, da es in Einzelfällen vorkommen kann, dass eine Kompensation aufgrund fehlender Flächen für die Aufwertung oder wegen fehlender Unterstützung durch den Kanton nicht möglich ist. Mit der Pflicht zur Kompensation soll ein Projekt nicht per se verhindert werden.*

FR bedauert, dass in den Unterlagen keine Zahlen zum künftigen Verbrauch von FFF genannt werden. Insbesondere sollte aufgezeigt werden, wie viel FFF für Bundesvorhaben in den nächsten Jahren voraussichtlich verbraucht würden und dass sie neben landwirtschaftlichen Verbrauchern künftig zu den grössten gehören würden. Dies auch im Sinne einer Koordination zwischen den Bundesstellen.

- ➔ Zurzeit gibt es keine Berechnungen zum künftigen Verbrauch durch die Bundesstellen. Im Hinblick auf die bessere Koordination zwischen den Bundesstellen bei Infrastrukturvorhaben hat die Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mittlerweile einen Ausschuss Sachplanung geschaffen (vgl. hierzu auch den Bericht in Erfüllung des Postulats Vitali [13.3461. Evaluation der Sachplanung des Bundes]). Dort könnte dieses Anliegen allenfalls künftig thematisiert werden.
- ➔ Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch die grundsätzliche Kompensationspflicht bei Bundesvorhaben der Verbrauch von FFF durch solche minimiert wird.

FR und VS befürchten, dass durch die Kompensationspflicht bei Bundesvorhaben Infrastrukturprojekte massgeblich verlangsamt werden.

- ➔ Ob dies wirklich der Fall sein wird oder nicht, wird die Erfahrung zeigen. Wenn die Kompensation gut geplant wird und der Kanton eine Hinweiskarte mit aufwert- und rekultivierbaren Flächen erstellt hat, kann dies verhindert werden.

AG wünscht eine Präzisierung, wann bei Bundesvorhaben eine kantonsübergreifende Kompensation von FFF in Frage kommt. GE schlägt zudem vor, dass diese immer in Betracht gezogen werden sollte. ZH schlägt vor, dass die Kompensation der FFF im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch kantonsübergreifend erfolgen könne.

- ➔ Der Aspekt der kantonsübergreifenden Kompensation wird im Grundsatz zur Kompensation bei Bundesvorhaben präzisiert.

Verschiedene Anhörungsteilnehmende gehen hier auf die geplanten Vorhaben am Flughafen Zürich ein.

Die Flughafen ZH AG und die SWISS sind der Meinung, dass der Sachplan FFF ungenügend mit dem Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, insbesondere mit dem Objektblatt zum Flughafen Zürich und dem Sachplan Militär koordiniert wurde. Die Koordinationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 RPG sei damit nicht erfüllt.

- ➔ Das BAZL als im Bereich der Luftfahrt zuständige und die nationalen Interessen vertretende Behörde des Bundes wurde in die Erarbeitung des Sachplans FFF einbezogen und hat die Arbeiten begleitet. Gleicher gilt für das VBS in militärischen Angelegenheiten.
- ➔ Im SIL-Objektblatt zum Flughafen Zürich wird ausgeführt, dass «zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF), die durch den Bau von nationalen Infrastrukturen beansprucht werden, auf Bundesebene eine generelle Regelung zu treffen sei». Mit der Schaffung der Grundsätze 14-15 im überarbeiteten Sachplan wird dieser Auftrag erfüllt. Zudem hat sich das BAZL mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom Dezember 2017 zur grundsätzlichen Kompensation von FFF bei Bundesvorhaben bereit erklärt, den Verbrauch von in Inventaren verzeichneten FFF zu kompensieren bzw. kompensieren zu lassen und dies auch einzufordern.

Die Flughafen ZH AG ist der Ansicht, dass die inventarisierten FFF innerhalb des Flughafenperimeters aus dem FFF-Inventar des Kantons genommen werden sollten und vom FFF-Kontingent des Kantons abzuziehen seien. Die FDP, economiesuisse, AEROSWISS und die SWISS sehen dies auch, beziehen sich jedoch generell auf «die von Sachplänen festgelegten Infrastrukturen». AG, BE, SH, ZG und das kantonale Raumplanungsamt VS verlangen, dass das kantonale Kontingent reduziert werden kann, wenn eine Kompensation nicht möglich sei.

- ➔ Die Berechnungen des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung haben ergeben, dass der heutige Mindestumfang an FFF gerade noch reicht, um die Schweizer Bevölkerung in schweren Mangellagen ernähren zu können. Die kantonalen Kontingente können deshalb nicht reduziert werden.
- ➔ Neben den FFF innerhalb des Flughafenperimeters existieren in den FFF-Inventaren der Kantone weitere Flächen, die nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind. Hierzu gehören beispiels-

weise Flächen im Gewässerraum. Gleichwohl können diese bei einer Mangellage für die Nahrungsmitteleproduktion verwendet werden. Dies gilt auch für die FFF, die sich im Flughafenperimeter befinden.

- ➔ Ein Kanton ist verantwortlich dafür, wie und wo er seine FFF sichert (vgl. Art. 28 Abs. 1 RPV). Mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat im September 2015 wurde darüber hinaus behörderverbindlich festgehalten, dass der Kanton Zürich mit seinem FFF-Inventar das vom Bund vorgegebene Kontingent sichert. Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass sich FFF erst seit der nachträglichen Erweiterung des Flughafenperimeters innerhalb dieses Perimeters befinden.
- ➔ Des Weiteren besteht gemäss Artikel 18 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) die Verpflichtung, dass eine möglichst vollständige Verwertung von abgetragenem Ober- und Unterboden durchgeführt werden muss. Dieser Boden kann zur Aufwertung von Flächen und damit zur Kompensation von FFF verwendet werden.

Die Flughafen ZH AG bemängelt, dass sie gemäss Artikel 18 RPV ungenügend in die Erarbeitung des Sachplans einbezogen wurde und deshalb die Kompensation nur für Bundesbehörden gelten könne.

- ➔ Für betroffene Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Verwaltung angehören, jedoch mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind, wurde es als angemessen erachtet, dass sich diese im Verfahren gemäss Artikel 19 RPV verlauten lassen. Schliesslich ist festzuhalten, dass viele ihrer Anliegen bereits im Rahmen der Zusammenarbeit durch die im jeweiligen Sachbereich zuständigen Bundesbehörden eingebracht wurden.

Die FDP, economiesuisse, die Flughafen ZH AG und AEROSWISS beantragen, dass für Infrastrukturvorhaben von nationalem Interesse ein Bundeskontingent von FFF zu schaffen sei. Die FFF-Kompensation solle demnach in jenen Kantonen erfolgen, die noch genügend FFF-Spielraum haben bzw. über Aufwertungsflächen verfügen. Sollten die Kantone dies nicht wollen, sollten sie dazu verpflichtet werden können. Das Bundeskontingent solle auch für die Kompensation von FFF, welche für Ökokompensationen verbraucht werden, gelten.

- ➔ Ein Bundeskontingent zu schaffen, ist nicht praktikabel. Der Bund müsste hierfür von jedem Kanton inventarisierte FFF beanspruchen, wozu die Kantone kaum Hand bieten würden; es ist nicht davon auszugehen, dass sie ihren Spielraum für die Kompensation von FFF, die durch kantonale Vorhaben verbraucht werden, massgeblich einschränken wollen. Die Schaffung eines Bundeskontingents würde ferner die Anpassung der rechtlichen Grundlagen bedürfen.
- ➔ Es gibt ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach NHG auf FFF, welche die Bodenqualität nicht verändern und daher zu keinem Verbrauch von FFF führen. Grundsätzlich sind solche Massnahmen auszuwählen.

2.7.5 Beobachtung der Entwicklung des FFF-Bestands

Grundsatz 13 (G15)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, BE, FR, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, VD, ZG, ZH), die SP, der SBV, die KKGEO, mehrere Verbände, Vereine und Stiftungen (BGS, svu, swiss granum, VSGP) sowie ein Unternehmen (Swissgrid AG) haben sich zum Grundsatz 13 mit insgesamt über 20 Anträgen oder Bemerkungen geäußert.

Mehrere Kantone äussern sich zustimmend (FR, GR, SG, SO, SZ, VD, ZH). Verschiedene andere Akteure begrüssen, dass jährlich aktualisierte Daten öffentlich zur Verfügung stehen (SP, BGS, und andere).

Die jährliche Aktualisierung der Geodaten wird von AG, AI, LU, NW und SH abgelehnt. Sie halten den Mehraufwand für unverhältnismässig und erachten eine Aktualisierung alle vier Jahre (anlässlich der Be-

richterstattung über den Stand der Richtplanung) als genügend. LU und ZG äussern sich kritisch zum Aufwand und stellen die Frage nach der Finanzierung. ZG bemängelt überdies Doppelspurigkeiten zwischen G13, G14 und G15.

- *An der jährlichen Aktualisierung wird festgehalten. Bereits in der Vollzugshilfe 2006 wurde auf die Bedeutung von laufend nachgeführten Geodaten, die einen Überblick über den jeweils aktuellen Stand der FFF ermöglichen, hingewiesen.*
- *G13 verlangt die jährliche Aktualisierung der Geodaten ohne Erläuterungen oder Interpretationen. Die Berichterstattung der Kantone zu den Veränderungen und zum Umgang mit FFF (G15) erfolgt alle vier Jahre. Die Statistik des Bundes (G14) basiert auf den Geodaten und den Berichterstattungen sämtlicher Kantone. Im Erläuterungsbericht wird das Zusammenspiel der drei Grundsätze besser beschrieben.*

Grundsatz 14 (G16)

Mehrere Kantone (AG, AI, SG, SZ), die GLP, der SBV, zwei regionale Akteure (AgorA, AgriJura) sowie verschiedene Verbände, Vereine und Stiftungen (ASSAF, FSU, Prométerre, SOV, Uniterre) haben sich zum Grundsatz 14 mit insgesamt 14 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Einzelne Kantone (AG, AI, SG, SZ) und weitere Akteure (FSU) stimmen dem Grundsatz explizit zu.

Verschiedene Verbände (SBV, AgriJura, ASSAF, Prométerre, SOV, Uniterre) vertreten die Auffassung, dass die Statistik des Bundes jährlich veröffentlicht bzw. fortlaufend aktualisiert werden soll. Als Begründung wird einerseits angeführt, dass die Geodaten durch die Kantone jährlich aktualisiert werden (G13), weshalb der Bund seine Statistik im selben Rhythmus nachführen solle. Andererseits wird das Argument angeführt, dass angesichts der knapper werdenden FFF-Reserven eine 4-jährliche Aktualisierung nicht ausreichend sei.

- *Die Statistik des Bundes umfasst Auswertungen über die gesamte Schweiz und enthält nebst der Entwicklung der FFF (Umfang und lagemässige Veränderungen) auch weitere Angaben zum Umgang der Kantone mit den FFF (z.B. Neuerhebungen). Die Aktualisierung erfolgt sinnvollerweise im gleichen Rhythmus wie die Berichterstattungen der Kantone (G15).*

2.7.6 Berichterstattung und Prüfung der FFF-Inventare

Grundsatz 15 (G17)

Einige Kantone (AG, AR, BE, GE, GL, GR, NE, SG, SH, SZ, TI, VD, ZG), die SP, der SSV, der SBV, zwei regionale Akteure (AgorA, AgriJura) sowie einige Verbände, Vereine und Stiftungen (ASSAF, BGS, FSU, svu, swiss granum, Uniterre) haben sich zum Grundsatz 15 mit insgesamt über 20 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Der Grundsatz wird mehrheitlich positiv aufgenommen, mit diversen Anträgen zu Änderungen und Klärungen.

GR beantragt, dass die Entwicklung der FFF-Qualität nur für Böden aufzuzeigen sei, welche nach Neuerhebungen, Aufwertungen und Rekultivierungen ins Inventar aufgenommen wurden. Die BGS erachtet die Überprüfung der Bodenqualität alle vier Jahre als zwingend für Böden, deren Qualität sich infolge der Nutzung schnell verändern kann (insbes. organische und verdichtungsempfindliche Böden). Für die übrigen Böden genüge ein Qualitätsnachweis in grösseren Zeitabständen.

- *Der Bericht soll grössere Veränderungen bei der Qualität der FFF aufzeigen, beispielsweise durch Schadstoffeintrag, Naturereignisse und andere besondere Vorkommnisse. Ein Augenmerk ist auf besonders empfindliche, sich schnell verändernde Böden zu richten. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend präzisiert.*

GE beantragt, dass die Berichterstattung auch eine Prognose der Entwicklung des FFF-Bestands enthalten müsse, basierend auf der im kantonalen Richtplan festgelegten Entwicklung für einen Zeithorizont von 15 Jahren.

- ➔ *Wird im Erläuterungsbericht ergänzt.*

Hinsichtlich der im Erläuterungsbericht beschriebenen Prüfung durch das ARE wird die Klärung verlangt, mit welcher Legitimation das ARE welche Massnahmen ergreifen kann, wenn der FFF-Spielraum eines Kantons nur noch minimal ist (AG, GE). Ebenso sei unklar, was unter «minimal» zu verstehen ist (AG). Verschiedentlich wird auch die Frage nach Sanktionen bei Nichterfüllung der Bundesvorgaben oder Unterschreiten der Mindestflächen aufgeworfen und eine diesbezügliche Klärung verlangt (SBV, SSV, swiss grunum, Uniterre).

- ➔ *Die Berichterstattung soll dazu beitragen, Probleme frühzeitig zu erkennen und den Spielraum der Kantone möglichst zu erhalten. Die Massnahmen und allfälligen Sanktionen werden vom ARE entsprechend der spezifischen Situation des Kantons im Einzelfall festgelegt. Dies wird im Erläuterungsbericht ergänzt.*

ZG beantragt die Streichung des Grundsatzes, weil dieser eine unnötige Doppelspurigkeit zu G13 und 14 darstelle.

- ➔ *Zusammenhänge zwischen G13, G14 und G15: siehe Kommentar zu G13.*

SH äussert sich ablehnend mit der Begründung, dass die 4-jährliche Berichterstattung über den Stand der Richtplanung ausreichend sei. Verschiedene Verbände sind demgegenüber der Auffassung, dass die Berichterstattung angesichts der knapper werdenden FFF kontinuierlich zu erfolgen habe (analog zu G 14).

- ➔ *Der Grundsatz G15 präzisiert die Anforderungen an die Berichterstattung zu den FFF. Sie kann in den Bericht über den Stand der Richtplanung (Art. 9 Abs. 1 RPV) integriert werden. Eine jährliche Berichterstattung durch die Kantone würde einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen.*

2.7.7 Spezialfälle

Grundsatz 16 (G18)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH), die GLP, Grüne VD und SP, die SAB, der SGV und SSV, economiesuisse, der SBV, der Cercle Sol und die ENHK, drei regionale Akteure (AgriGenève, AgriJura, RWU) eine Gemeinde, zahlreiche Verbände, Vereine und Stiftungen hauptsächlich aus Landwirtschafts-, Naturschutz- und Raumplanungskreisen (19) sowie zwei Unternehmen (Nivalp SA, KIBAG AG) haben sich zu den Spezialfällen mit insgesamt über 100 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Die Bestimmungen und Prinzipien zum Umgang mit Spezialfällen werden von verschiedenen Akteuren im Grundsatz begrüsst (AG, AI, BE, BL, GE, GR, SO, SZ, SP, AG Berggebiet, ENHK, svu). Die einheitliche Regelung des Umgangs mit Spezialfällen und die damit verbundene Stabilität und Rechtssicherheit werden gewürdigt (GR, VD). FR und die RWU fordern Handlungsspielraum für die Kantone im Einzelfall.

In einigen Stellungnahmen kommt zum Ausdruck, dass der Geltungsbereich von G16 unklar ist.

- ➔ *Präzisierung im Erläuterungsbericht: Der Grundsatz gilt für FFF in den Inventaren, die einer neuen Spezialnutzung zugeführt werden sollen, sowie für neu ins Inventar aufgenommene FFF. Beste hende Spezialnutzungen auf FFF müssen nicht überprüft werden.*

Mehrfach wird beantragt, die Tabelle zu den Spezialfällen in den Sachplan zu integrieren und ihr damit einen verbindlicheren Stellenwert zu geben (AG, VS, SBV, Nivalp SA, SOV).

- ➔ *Die Tabelle bleibt im Erläuterungsbericht. Sie ist nicht abschliessend und kann bei neuen Erkenntnissen geändert werden. Dies soll ohne Anpassung des Sachplanes möglich bleiben.*

Gewächshäuser

Verschiedentlich wird gefordert, dass Gewächshäuser unabhängig von der Produktionsart (bodenabhängig und -unabhängig) grundsätzlich als FFF anrechenbar sein sollen, da sie der Nahrungsmittelproduktion dienen (SAB, SGV, AG Berggebiet, AgriGenève, economiesuisse, HEV, Nivalp SA, Prométerre, SBMV). Der WWF vertritt demgegenüber die Meinung, es sei aus Sicht Ernährungssicherheit sinnvoller, die besten Böden für den saisonalen Feldanbau zu brauchen und Gewächshäuser auf weniger produktiven Flächen erstellen.

- *Das Hauptziel des Sachplans FFF ist die Ernährungssicherung; das bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Elemente der Ernährungssicherung in diesem Sachplan geregelt werden. Der Sachplan fokussiert auf die Erhaltung des fruchtbaren Bodens, der Voraussetzung für einen grossen Teil der Nahrungsmittelproduktion ist. Bodenunabhängige Produktionsformen leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag; es würde der Sachplanlogik jedoch widersprechen, wenn deren Flächen unabhängig vom Kriterium der FFF-Qualität des Bodens generell angerechnet würden. Für alle Spezialfälle soll der gleiche Massstab gelten. Für die Anrechnung sollen daher die Kriterien massgebend sein, dass die FFF-Qualität des Bodens erhalten bleibt und der Anbau der Zielkulturen innerhalb eines Jahres möglich ist.*

Ungefähr die Hälfte der sich äussernden Kantone beantragt, Gewächshäuser mit bodenabhängiger Produktion und ganzjährige Folientunnel anzurechnen, wenn die Böden FFF-Qualität aufweisen (AI, FR, GR, LU, TI, VS) und weitere Kriterien erfüllt sind (BE, SH, SZ, ZH). AG fordert die vorläufige Anrechnung bis zur definitiven Klärung. Jardin Suisse spricht sich dafür aus, die Anrechnung im Einzelfall festzulegen. GE, VD und Nivalp SA vertreten die Ansicht, dass eine Unterscheidung zwischen temporären und ganzjährigen Folientunneln nicht sinnvoll und nicht praktikabel sei. Einzelne Akteure fordern explizit, dass Gewächshäuser nicht angerechnet werden (SL, Privatperson) bzw. deren Bodenverbrauch kompensiert wird (WWF).

- *Die aktuelle Regelung wird beibehalten (Gewächshäuser vorläufig nicht anrechnen). Eine definitive Regelung erfolgt in der 2. Phase der Überarbeitung des Sachplans, sobald wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.*

Mehrfach wird verlangt, dass die Lücken im Kenntnisstand rasch zu schliessen seien, um eine abschliessende Regelung vornehmen zu können (BE, BL, SG, SO, AgriGenève, Cercle Sol).

- *Wird umgesetzt. Studien laufen.*

Biodiversitätsförderung

Mehrere Kantone (AR, SG, ZG) und Schutzorganisationen (BirdLife, Pro Natura, SL) weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Bundesgesetzgebung im Bereich Natur- und Heimatschutz und der Strategie Biodiversität Schweiz ohne Beanspruchung von FFF nicht möglich sei. Beispielsweise müssen ökologische Ausgleichsflächen nach Artikel 18b NHG auf FFF möglich sein. Die Biodiversitätsförderung sei angemessener und differenzierter zu regeln. Verschiedentlich werden Massnahmen wie Baumgruppen, Hecken und Brachflächen erwähnt, welche auf FFF zugelassen sein sollen (BE, GL, TI, VS).

Landwirtschaftskreise fordern demgegenüber, dass Flächen mit gesetzlich festgeschriebenen Bewirtschaftungsseinschränkungen (z.B. Schutzgebiete) generell nicht angerechnet werden. Solche Flächen seien für die Fruchtfolge wertlos und deren Rückführung in produktive Flächen sei gesetzlich gar nicht möglich (SBV, Prométerre).

- *Für alle Spezialfälle soll der gleiche Massstab gelten. Für die Anrechnung sollen daher die Kriterien massgebend sein, dass die FFF-Qualität des Bodens erhalten bleibt und der Anbau der Zielkulturen innerhalb eines Jahres möglich ist. Demgemäß können Massnahmen zur Förderung der Biodiversität je nach Ausgestaltung als FFF angerechnet werden, auch wenn sie mit Bewirtschaftungsseinschränkungen verbunden sind. Die Tabelle im Erläuterungsbericht wird entsprechend präzisiert.*
- *Für die Rückführung von Flächen mit rechtlichen Bewirtschaftungsseinschränkungen, z.B. Gewässerräume, kann diese Einschränkung im Falle einer schweren Mangellage aufgehoben werden.*

Abbaugebiete und Deponien / Umgang mit temporär beanspruchten Flächen

Bei Flächen mit vorübergehender Beanspruchung oder Beeinträchtigung sei zu prüfen, ob auf eine Streichung aus dem FFF-Inventar verzichtet werden könne. Dies fordert die GLP mit Blick auf Hochwasserschutzprojekte. Es sei davon auszugehen, dass die Bodenqualität bei sachkundiger Ausführung erhalten werden könne; deshalb sollen die Flächen weiterhin angerechnet werden (nicht erst nach erfolgter Rekultivierung). Die FSKB stellt einen gleichlautenden Antrag für Abbau- und Deponiestandorte.

- ➔ *Die Regelung wird nicht angepasst. Eine längerdauernde Beanspruchung, wie bei Abbau- oder Deponiestandorten, lässt sich nicht mit dem Kriterium der Verfügbarkeit im Bedarfsfall vereinbaren. Solche Flächen sind aus dem Inventar zu streichen und können erst nach erfolgter Rekultivierung wieder angerechnet werden.*

Auf eine Kompensation von Abbauflächen, die temporär beansprucht werden, sei zu verzichten (Bureau des Métiers, KIBAG AG). Nach dem Abbau zusätzlich geschaffene FFF sollen dem Unternehmer zum Handel zur Verfügung stehen (FSKB).

- ➔ *Eine Kompensation von Abbauflächen, deren Rekultivierung bereits bei der Beanspruchung verbindlich geregelt ist, wird im Sachplan nirgends gefordert. Die Regelung der Kompensation im Detail ist Sache der Kantone. Zusätzliche neu geschaffene FFF können als Kompensation gemäss G8 oder G12 angerechnet werden. Ob und über welche Mechanismen das Unternehmen für diese Leistung entschädigt wird, ist nicht Inhalt des Sachplans.*

Die Formulierung des Grundsatzes sei folgendermassen zu ändern (VD, FSKB): Sobald *bleibende* (statt erhebliche) Eingriffe in den Bodenaufbau vorgenommen werden (Terrainveränderungen) oder Boden *dauерhaft* entfernt wird, ...

- ➔ *Die Formulierung wird so angepasst, dass klar wird, dass solche Flächen aus dem Inventar zu streichen sind, bis nachgewiesen ist, dass sie die Qualitätskriterien wieder erfüllen.*

Gewässerräume

Der SBV und AgriJura weisen auf einen Widerspruch zu Artikel 36a Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GschG; SR 814.20) hin, der besagt, dass Flächen im Gewässerraum nicht als FFF zählen. Es wird verlangt, dass Gewässerräume nicht dem FFF-Kontingent anzurechnen seien, da sie aufgrund der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Fruchtfolge wertlos seien und durch Kiesablagerungen und Erosion degradiert werden (AI, SBV, AgriJura, Prométerre, SOV). FFF im Gewässerraum erschweren zudem Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte (LU).

- ➔ *Wie mit Kulturland im Gewässerraum umgegangen werden soll, das FFF-Qualität aufweist, ist in Artikel 41c^{bis} GschV geregelt. Der Hinweis im Erläuterungsbericht wird korrigiert.*

Ergänzung in Tabelle: Erosion von FFF infolge Hochwasser: FFF, die aufgrund von Hochwasserereignissen wegerodiert werden, sind aus dem kantonalen FFF-Inventar zu streichen und müssen nicht kompensiert werden. (AR, SG, ZH, BirdLife, Pro Natura).

- ➔ *Gemäss der Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz von BPUK, LDK, BAFU, ARE und BLW vom Juni 2019 sind FFF, die durch Erosion verloren gehen zu kompensieren; dies unter Berücksichtigung der zu tolerierenden Ufererosion, die ebenfalls in der Arbeitshilfe festgelegt wird.*

Golfplätze, Freizeitanlagen, Familiengärten

SH und ZH beantragen, Golfplätze mit Terrainveränderungen und Freizeitanlagen anzurechnen, wenn die Kriterien nachweislich erfüllt sind. Gleichlautende Anträge werden auch zu den Familiengärten gemacht (SH, ZH, SSV, Institut Agricole FR).

- ➔ *Die Regelung, dass Golfplätze (nur Bereiche mit Terrainveränderungen), Freizeitanlagen und Familiengärten grundsätzlich nicht angerechnet werden, wird beibehalten. Sie gilt für sämtliche Anlagen; eine Einzelfallprüfung ist nicht vorgesehen.*

Obstkulturen, Beeren / Baumschulen, Christbaumkulturen

VD beantragt, dass die Einschränkung «sofern Boden nicht belastet ist» nicht nur für Reben gilt, sondern auch für die genannten Spezialfälle.

- *Anpassung Tabelle: der Hinweis «sofern Boden nicht belastet ist» wird gelöscht. Die Anforderung gilt für alle Spezialfälle, worauf im Erläuterungsbericht bereits hingewiesen wird.*

2.7.8 Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen der Kantone

Grundsatz 17 (G12, Kapitel Kompensation von FFF)

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDP, GLP, SP und SVP, die SAB, der SGV und SSV, economiesuisse, der SBV und sgv, der Cercle Sol, drei regionale Akteure (AgorA, AgriGenève, AgriJura), eine Gemeinde, zahlreiche Verbände, Vereine und Stiftungen insbesondere mit landwirtschaftlichen, raumplanerischen und naturschützergesetzlichen Interessen (16), mehrere Unternehmen (Flughafen Zürich AG, SoilCom GmbH, SWISS) sowie zwei Private haben sich zum Grundsatz 17 mit insgesamt über 70 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Die Rückmeldungen zu diesem Grundsatz sind überwiegend ablehnend.

Die Mehrheit der sich äussernden Kantone (AI, AR, BE, GR, LU, NE, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG) sowie zahlreiche Verbände und weitere Akteure (SVP, SBV, Pro Natura, BirdLife und diverse landwirtschaftliche Organisationen, SL) lehnen die Möglichkeit eines Handels ab oder beurteilen sie sehr kritisch (FR, OW, VD, VS, SP, BGS). Mehrere Akteure (AG, SG, ZH, GLP, SGV, Cercle Sol) vertreten die Meinung, dass die Einführung eines solchen Mechanismus zu früh sei und erst nach Vorliegen vollständiger Bodendaten bei allen Kantonen zu prüfen sei.

Ein weiteres Argument gegen den Handel mit FFF-Kontingenten ist, dass damit das Ziel des Sachplans, schweizweit die besten Böden zu erhalten und der Grundsatz, dass alle Kantone solidarisch einen Beitrag zu leisten haben, unterlaufen werde. Der Handel begünstige zudem jene Kantone, die über FFF-Spielräume verfügen (Angebot) und finanziell gut aufgestellt seien (Nachfrage). Weiter wird befürchtet, dass die Qualität der FFF insgesamt abnehmen könnte, indem FFF vom Mittelland in Regionen mit weniger tiefgründigen Böden oder schlechteren klimatischen Bedingungen verlagert würden. Das Konzept sei zudem nicht realistisch, da in keinem Kanton relevante FFF-Spielräume vorhanden seien.

Einige Akteure äussern sich unter gewissen Bedingungen oder mit Einschränkungen positiv zur Möglichkeit eines Handels (BS, SG, SH, SSV). Gefordert werden eine Reglementierung, z.B. eine Begrenzung auf einen maximalen %-Anteil des kantonalen Kontingents, eine Festlegung des Preises oder strengere Vorgaben an die Qualität.

Explizit befürwortet wird der Grundsatz von einer Minderheit der Stellungnehmenden (GE, FDP, economiesuisse, Flughafen Zürich AG, HEV, SBMV, Swiss). Der Handel biete eine erwünschte und für die wirtschaftliche Entwicklung notwendige Flexibilisierung, ohne den schweizweiten Mindestumfang an FFF zu verringern. Kantone mit starkem Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum wären damit weniger limitiert. Wo die FFF lokalisiert sind, sei im Hinblick auf die Ernährungssicherung von untergeordneter Bedeutung. Zudem schaffe die Regelung einen Anreiz für die Kantone, ihre Bodenkartierung rasch zu vervollständigen. Einige der positiv eingestellten Akteure fordern, dass ein Handel sofort und ohne einschränkende Bedingungen ermöglicht werden soll (sgv, Centre Patronal, SBMV)

- *Der Grundsatz wird ersatzlos gestrichen.*

Grundsatz 18 (G10, Kapitel Kompensation von FFF)

Einige Kantone (AG, AI, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SZ, VD, ZG), die SP, ein regionaler Akteur (AgriGenève), mehrere Verbände, Vereine und Stiftungen (BirdLife, Bündner Bauernverband, FSU, Pro Natura, svu) sowie zwei Private haben sich zum Grundsatz 18 mit insgesamt über 20 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

AI, die SP und der svu begrüssen den Grundsatz.

JU, NE, ZG und dem FSU ist der Grundsatz unklar. Auch im Zusammenhang mit G8. GE und AgriGenève sind der Meinung, dass zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen von der Kompensation ausgenommen werden müssen. NW schlägt vor, dass bei zonenkonformen Landwirtschaftsbauten im Einzelfall geprüft werden sollte, ob zu kompensieren sei oder nicht. AG, SG und VD sowie BirdLife und Pro Natura weisen darauf hin, dass eine Kompensation auf Basis der Quantität und Qualität eine vorherige Kartierung verlange, es sei deshalb unklar, weshalb die Kantone mit ungenauen Datengrundlagen eine Kompensationsregelung einführen müssten. Zwei Privatpersonen beantragen die Streichung des Grundsatzes, da dieser die Passivität der Kantone in Sachen Kartierung der FFF fördere.

- *Grundsatz 18 wird mit Grundsatz 8 kombiniert und damit ins Kapitel zu den Kompensationsmassnahmen verlegt. Zudem wird präzisiert, was unter «einer Kompensationsregelung» verstanden wird, unter welchen Umständen die Einführung einer solchen obligatorisch ist, inwiefern Qualität und Quantität berücksichtigt werden sollen, dass den Kantonen überlassen ist, ob die Kompensationsregelung auch für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen eingeführt wird oder nicht und, dass diese Regelung im Sinne eines Vorsorgeprinzips gedacht ist und einen Anreiz für die möglichst rasche Kartierung schaffen soll.*

Schlussbemerkung: Da die Grundsätze 17 und 18 in ein anderes Kapitel verlegt werden, fällt das Kapitel «Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen» weg.

2.8 FFF und Interessenabwägung

Mehrere Kantone (AI, GR, NE, OW, SH, VD, VS), die GLP und SP, der SGV, der SBV und sgv, ein regionaler Akteur (AgriJura), zwei Verbände und Vereine (FSU, SVIL), zwei Unternehmen (Nivalp SA, Swissgrid AG) sowie ein Privater haben sich zum Thema FFF und Interessenabwägung mit insgesamt über 20 Anträgen oder Bemerkungen geäußert.

VD beantragt, dass ein Hinweis auf die Berücksichtigung des Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzes gemacht wird. SH ist der Ansicht, dass ergänzt werden sollte, dass neben dem Kulturlandschutz auch der Natur- und Landschaftsschutz ein grosses Anliegen ist.

- *In eine umfassende Interessenabwägung fließen alle betroffenen Interessen ein. Je nach Einzelfall sind dies auch die Interessen des Natur-, Umwelt-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes. Der Hinweis auf diese Interessen wird als Beispiele aufgenommen.*

AI, der SBV und AgriJura sind einverstanden mit dem Kapitel der Interessenabwägung, wenn die FFF nur dann verbraucht werden können bzw. andere Interessen nur dann überwiegen können, wenn es keine sinnvollen Alternativen gibt. Die Landwirtschaft müsse gleichrangig mit öffentlichen Interessen behandelt werden.

- *Die FFF sind gemäss rechtlicher Vorgaben in einer Interessenabwägung zu gewichten. Sie bleiben jedoch Bestandteil der Interessenabwägung und sind nicht absolut geschützt.*

2.9 Verpflichtung der einzelnen Behörden

Der Kanton VD, die SP, der SSV, der SBV sowie ein regionaler Akteur (ACF) haben sich zur Verpflichtung der einzelnen Behörden mit insgesamt 5 Anträgen oder Bemerkungen geäußert.

Der SSV fordert Bund und Kantone auf, die Anliegen der kommunalen Ebene, d.h. der Städte und Gemeinden, frühzeitig, dauerhaft und transparent einzubeziehen und aufzunehmen. Die Kantone sollen mit den Städten und Gemeinden in ihrem Kantonsgebiet zusammenarbeiten und sie rechtzeitig und umfassend über ihre Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Sachplan FFF informieren. Auch der Gemeindeverband des Kantons FR verlangt, dass die Gemeinden sachgerecht einbezogen werden.

- *Der Erhalt der FFF steht in der Verantwortung der Kantone. Dementsprechend entscheiden sie, wie die Gemeinden sachgerecht in die verschiedenen Verfahren einzubeziehen sind.*

2.10 Nachweise

Einige Kantone (AR, BE, BS, LU, SG, SH, VD, ZH), die Grüne VD und SP sowie drei Vereine und Stiftungen (BirdLife, Pro Natura, SL) haben sich zu den Nachweisen mit insgesamt 15 Anträgen oder Bemerkungen geäussert.

Verschiedene Kantone (AR, BS, LU, SG, VD, ZH), politische Parteien (SP, Grüne VD) sowie Naturschutzkreise (BirdLife, Pro Natura, SL) weisen darauf hin, dass im Kapitel «Nachweise» auf die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) einzugehen und deren Vereinbarkeit mit dem Sachplan FFF zu beschreiben ist. Insbesondere seien Möglichkeiten für die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur aufzuzeigen, da die SBS auch auf die Beanspruchung von FFF angewiesen ist.

- ➔ *Es wird ein entsprechendes Unterkapitel aufgenommen.*

Zudem merkt BE an, dass die Auswirkungen des Sachplans auf die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt) systematisch abzuklären und im Erläuterungsbericht aufzuzeigen seien.

- ➔ *Der Zusammenhang zwischen dem Sachplan und der Strategie Nachhaltige Entwicklung wird im Kapitel 6.2 kurz ausgeführt. Die Ausführungen werden noch etwas präzisiert werden. Eine detaillierte Analyse wird jedoch im Rahmen des Sachplans als nicht stufengerecht erachtet.*

2.11 Schlussbetrachtungen

Fast ausnahmslos alle Stellungnehmenden erachten den Erhalt der FFF als zentral - die Mehrheit der Rückmeldungen sind als kritisch positiv zu beurteilen. Oft geht es um Präzisierungen oder Vervollständigungen der Grundsätze.

Wegen zu wenig Flexibilität ganz abgelehnt wird der Sachplan vom sgv, vom Centre Patronal und der USPI. Doch auch sie beurteilen den Erhalt der FFF als wichtig. Der Bündner Bauernverband lehnt den Sachplan insbesondere ab, weil die Kompensationsregelungen für ihn zu unklar sind und er ganz klar gegen den Handel von FFF ist. Für den WWF werden im Sachplan die Anliegen der Biodiversitätsförderung zu wenig berücksichtigt, ein moderner Sachplan sollte sämtliche Bodenfunktionen berücksichtigen.

Die Überarbeitung des Sachplans bezweckt dessen Stärkung und zukunftsfähige Weiterentwicklung. Mit den klärenden Grundsätzen zur Kompensation durch die Kantone und bei Bundesvorhaben und den präziseren Ausführungen als 1992, kann die Stärkung des Sachplans gewährleistet werden. Um den Sachplan im Rahmen dessen, was heute bereits möglich ist, weiterzuentwickeln, wird der Grundsatz zum Fonds, trotz tendenziell negativer Rückmeldungen, beibehalten. Der Grundsatz zeigt Möglichkeiten für den Umgang mit FFF auf - es ist mithin kein «Muss-Grundsatz» - weshalb dieses Vorgehen als sachgerecht und zielführend erachtet wird. Ebenfalls eher negative Rückmeldung gab es zum Grundsatz, demzufolge Kantone, die über keine verlässlichen Datengrundlagen verfügen, eine Kompensationsregelung für FFF einführen müssen. Dabei ist festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen. Die ablehnende Haltung kann teilweise darauf zurückgeführt werden, dass die Zusammenhänge mit den anderen Grundsätzen zur Kompensation unklar waren. Entsprechende Präzisierungen wurden vorgenommen, weshalb der Grundsatz beibehalten werden soll. Dieser Grundsatz trägt dem Vorsorgeprinzip Rechnung und soll bei den Kantonen Anreize schaffen, ihre Inventare möglichst rasch zu bereinigen.

Für viele Stellungnehmende, insbesondere für die Kantone, war nicht genügend klar, dass es bei der Aufnahme aller Flächen mit FFF-Qualität ins Inventar und mit der Vorgabe eines Mindestkartierstandards nicht darum geht, dass der Sachplan den Auftrag gibt, die Böden neu zu kartieren. Er gibt lediglich vor, welche Kriterien bei Neuerhebungen, Inventarbereinigungen, Aufwertungen und Rekultivierungen zu berücksichtigen sind. Vorgehens- und Finanzierungsmöglichkeiten für eine schweizweite Bodenkartierung sind beim Bund in Abklärung und werden nicht über den Sachplan geregelt.

Insbesondere die Kompatibilität des Sachplans FFF mit NHG-Massnahmen wurde wiederholt kritisiert. Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, wird vermehrt auf die Wichtigkeit der Interessenabwägung hingewiesen, in der sich schliesslich im Einzelfall entscheidet, welches Interesse überwiegt. Zudem ist klarer herauszuarbeiten, welche NHG- Massnahmen mit den FFF kompatibel sind. Schliesslich wird die Strategie Biodiversität in das Kapitel zu den Nachweisen aufgenommen.

3 Liste der Stellungnehmenden

Kantone

Kanton Aargau (AG), Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR), Kanton Appenzell Innerrhoden (AI), Kanton Basel-Land (BL), Kanton Basel-Stadt (BS), Kanton Bern (BE), Kanton Fribourg (FR), Kanton Genève (GE), Kanton Glarus (GL), Kanton Graubünden (GR), Kanton Jura (JU), Kanton Luzern (LU), Kanton Neuchâtel (NE), Kanton Nidwalden (NW), Kanton Obwalden (OW), Kanton Schaffhausen (SH), Kanton Schwyz (SZ), Kanton Solothurn (SO), Kanton St. Gallen (SG), Kanton Thurgau (TG), Kanton Ticino (TI), Kanton Uri (UR), Kanton Valais (VS), Kanton Vaud (VD), Kanton Zug (ZG), Kanton Zürich (ZH).

Politische Parteien

FDP.Die Liberalen, Grüne VD, Grünliberale Partei GLP, Schweizerische Volkspartei SVP, Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB), Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Städteverband (SSV).

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse, Schweizer Bauernverband (SBV), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv).

Verbände/Vereine/Stiftungen

Association pour la défense du sol agricole (ADSA), AEROSUISSE, Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung (AG Berggebiet), Association des Communes du district de la Broye (ASCOBROYE), Association des Communes Fribourgeoises (ACF), Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort (ASSAF), Association vaudoise de promotion des métiers de la terre (Prométerre), Bauernverband beider Basel (BVBB), Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS), Bündner Bauernverband, Bureau des Metiers, Centre Patronal, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), Fédération suisse des urbanistes (FSU), Hauseigentümerverband Schweiz (HEV), Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe (NIKE), Pro Natura, Schweizer Obstverband (SOV), Schweizer Vogelschutz BirdLife, Schweizerische Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen (swiss granum), Schweizerische Studiengesellschaft für Raumordnung und Regionalpolitik (ROREP/OEPR), Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft (SVIL), Schweizerischer Baumeisterverband (SBMV), Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu/asep), Solothurner Bauernverband (SOBV), Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse), Uniterre, Unternehmerverband Gärtner Schweiz (JardinSuisse), Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP), WWF Schweiz.

Konferenzen/Kommissionen

Cercle Sol, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision (ENHK), Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO)

Regionale Akteure/Planungsgruppen

AgriGenève, AgriJura, Association des communes fribourgeoises (ACF), Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AgorA), Pro Agricultura Seeland, Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).

Unternehmen

Flughafen Zürich (ZH) AG, KIBAG AG, Nivalp SA, SoilCom GmbH, Swiss International Air Lines (SWISS), Swissgrid AG.

Kantonale Ämter

Kanton Fribourg – Institut Agricole de l'Etat de Fribourg (Stellungnahme [Stn.] FR), Kanton Fribourg – Promotion économique du canton de Fribourg (Stn. FR), Kanton Fribourg – Service de la mobilité (Stn. FR), Kanton Fribourg – Service de l'agriculture (Stn. FR), Kanton Fribourg – Service de l'environnement (Stn. FR), Kanton Valais – Office cantonal de la construction du Rhône (Stn. VS), Kanton Valais – Office de construction des routes nationales (Stn. VS), Kanton Valais – Service de la mobilité (Stn. VS), Kanton Valais - Service de l'agriculture (Stn. VS), Kanton Valais – Service de l'énergie et des forces hydrauliques (Stn. VS), Kanton Valais – Service de l'environnement (Stn. VS), Kanton Valais – Service des forêts des cours d'eau et du paysage (Stn. VS), Kanton Valais – Service du développement territorial (Stn. VS).

Gemeinden

Gemeinde Attalens (Stn. FR), Gemeinde Broc (Stn. FR), Ville de Bulle (Stn. FR), Gemeinde Collombey-Muraz (Stn. VS), Gemeinde Corminboeuf (Stn. FR), Gemeinde Cugy (Stn. FR), Ville de Fribourg (Stn. FR), Gemeinde Galmiz (Stn. FR), Gemeinde Gruyères (Stn. FR), Gemeinde La Brillaz (Stn. FR), Gemeinde La Roche (Stn. FR), Gemeinde Le Pâquier (Stn. FR), Gemeinde Lens (Stn. VS), Gemeinde Prez-vers-Noréaz (Stn. FR), Gemeinde Rechthalten (Stn. FR), Gemeinde St. Silvester (Stn. FR), Ville de Sion, Gemeinde Vuisternens-devant-Romont (Stn. FR).